

Gutachten

Die eingelagte Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

bew.: iU-§12

bew. zu d.)
eg. zu L bis
nur Rechtsmittel

bew. zu w.l.
o- ausserne
Elegg zulässig

A. Zunächst müsste die Revision zulässig sein.

I. Sie ist gem. §§ 333, 335 I StPO als sog. Sprungrevision statthaft.

II. Die Revision wurde am 5.11.2015 wirksam eingelagert.

Dies war sowohl der Angeklagten (§ 296 I StPO) als auch dem Verteidiger (Aureatus im eigenen Namen (§ 297 StPO)) möglich. Ebenfalls wurde das Rechtsmittel form- und fristgerecht innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils (§ 341 I StPO) erhoben.

III. Die erforderliche Beschwer ist aufgrund des in Urteil ausgesprochenen Schuld- und Strafausspruchs ebenfalls gegeben.

IV. Die Revisionsbegründungsfrist darf noch nicht abgelaufen sein. Grundsätzlich endet die Revisionsbegründungsfrist gem. § 335 I S. 1 StPO binnen eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist. Da das Urteil am 03.11.2015 verkündet wurde, wäre Fristbeginn demnach der 11.11.2015 und Begründungsfristende gem. § 43 StPO der 11.12.2015, also in bereits drei Tagen.

Allerdings beginnt die Frist erst mit der Zustellung des Urteils, wenn das Urteil bei Ablauf der Einlegungsfrist noch nicht zugestellt war, §§ 45 I 3 StPO.

✓ Da das Urteil erst am 23.11.2015 zugestellt wurde, ist dies der maßgebliche Zeitpunkt. Gem. §§ 45 I 3, 45 I StPO endet die Begründungsfrist somit erst am 23.12.2015.

IV. Die Revision könnte aufgrund der im Hauptverhandlungszeitpunkt durch den Verteidiger zögl. erklärte Rücknahme des zuvor eingelegten Rechtsmittels (§ 102 I 1 StPO) unzulässig sein, da einer solchen Rücknahme eine bindende Wirkung zu kommen könnte.

* war nicht

✓ Die Rücknahme wurde ausdrücklich und mit Zustimmung der Angeklagten (§ 102 II StPO) erklärt. Eine derartige Erklärung gem. §§ 102 I 2, 257c StPO ausgeschlossen, da sich diese Regelung lediglich auf eine Rechtsmittelverzichtserklärung bezieht, welche jedoch nicht abgegeben wurde.

– Dennoch könnte die erklärte Rücknahme unwillkürlich sein, indem sie im Zusammenspiel mit einer zeitlich kurze zuvor erklärten Rechtsmitteleinlegung erkennbar die Regelung des § 102 I 2 StPO umgehen sollte.

Während es zulässig ist, ein zunächst gegen ein Urteil eingelegtes Rechtsmittel wegen veränderter Umstände wieder zurückzunehmen, sind Rechtsmittelentlegung und eine zeitlich

abald nachfolgende Rücknahme unwirksam, wenn diese Vorgehen erkennbar den Zweck dient, den Ausschluss gem. §§ 302 I 2, 257c StPO zu umgehen.

Hintergrund ist, dass die durch § 302 I 2 StPO gewährte Schutzmöglichkeit des Angeklagten nicht dadurch ausgeschöpft werden soll, dass lieb (unzulässiger) Verzicht erlaubt wird, sondern trotz unveränderter Umstände ein Rechtsmittel zurückgenommen wird, um die Bindungswirkung des § 302 I 1 StPO herbeizuführen.

Voraussetzung für eine derartige Unwirksamkeit ist jedoch, dass überhaupt eine Verständigung i.d. § 257c StPO stattgefunden hat, die ein Umgehungsversuch von § 302 I 2, 257c StPO auslösen könnte.

Ob eine Verständigung stattgefunden hat, ist gem. § 273 I a 1 StPO zu prüfen. Insofern gilt die Beweiskraft des Protokolls gem. § 274 S. 1 StPO. Erfolgt - wie hier - jedoch überhaupt kein Hinweis darauf, ob eine Verständigung nach § 257c StPO stattgefunden hat, verliert das Protokoll insofern seine Beweiskraft, sodass siebenfach festgestellt werden kann, ob und mit welchen Ergebnis eine Verständigung erfolgte.

Aufgrund der direkten Äußerung des Referendars Planckel, welche der Vorsitzende Richter bestätigte, ist erkennbar, dass der Verteidiger zunächst ansot, auf Rechtsmittel zu verzichten, woraufhin der Vorsitzende Richter erläuterte, dies für schwierig zu halten und

juuu... weil auch
Fähn von Gut-
sag
noch § 233a I 2 zu
protokollieren gewesen
würde, so da
„schwieriges“ Protokoll
widersprüchlich ist
Sag: mir wünsche {
• Sie sagt
• Sie wollen ab
darauf, ob
Urteilstreitigkeiten
haben

ja, aber kein
Untersch.

statt dessen Vorschlag, der Verteidiger solle „einlegen und gleich wieder zurücknehmen“. Aus diesem Dialog ergibt sich ein Umgehungswille, der – wie oben beschrieben – zu einer Unwirksamkeit der Rücknahme führt.

Mangels Wirksamkeit steht die erklärte Rücknahme der Revision nicht entgegen.

Die Revision ist mithin – sofern sie bis zum 23.12.2015 begründet wird – zulässig.

B. Die Revision ist begründet, soweit die Sachurteilsvoraussetzungen des angegriffenen Urteils nicht erfüllt sind oder soweit es auf Verfahrensfehlern (§§ 337, 338 StPO) beruht oder dem Urteil eine Verletzung sachliches Rechts zugrunde liegt.

I. Hinsichtlich der Verurteilung wegen eines Hawfriedesbruchs gen. § 123 StGB könnte es an der Verfolgbarkeit als Sachurteilsvoraussetzung fehlen. Gen. § 123 II StGB handelt es sich um ein absolute Strafantragsdelikt, sodass eine Verfolgbarkeit nur in Betracht kommt, wenn ein Strafantrag i.S.d. §§ 77 ff. StGB, § 158 I StPO gestellt wurde.

Dies ist nicht gegeben. Der strafantragsberechtigte Inhaber des Hawrechts des Staunachtes hat ferner ausdrücklich bekundet, keinen Strafantrag stellen zu wollen. Eine Erachtung des Antrags durch die Feststellung einer besonderen öffentlichen Interesse seitens der Staatsanwaltschaft ist nicht zulässig.

✓
Da es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt und insoweit kein Sachurteil hätte ergehen, sondern das Verfahren hätte eingewilligt werden müssen, liegt ein revisionsbegründender Fehler vor, auf dem das Urteil beruht.



✓
Im Übrigen sind die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt.

II. Das Urteil kommt aufgrund von Verfahrensfehlern angreifbar sein, §§ 337, 338 StPO.

*Art. 101 I ZGG

✓
1. Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen § 26a II 1, I, III 8 Nr. 3 StPO vorliegen, indem das Gericht das Ablehnungsgesuch der Angeklagten als unzulässig verworf, obwohl der Antrag zulässig und begründet war und weiter verhandelt wurde.

doch: § 25 I

{ a) Das Ablehnungsgesuch ging weder verspätet (§ 26a I Nr. 1 StPO) ein, noch gab es den Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht fristgemäß an (§ 26a I Nr. 2 StPO) oder direkt offensichtlich der Verschleppung oder der Verfolgung verfahrensfreier Zwecke (§ 26a I Nr. 3 StPO).

die bezügliche

Mithin verstieß der ^{Ver}schluss des Gerichts (§ 26a II 1 StPO) gegen § 26a I StPO.

✓
b) Die Verletzung des § 26a I StPO verstößt jedoch nur gegen den gerechtlichen Richter (Art. 101 I ZGG) und begründet die Revision, wenn das Gesuch feiner begründet war oder das Gericht willkürlich gehandelt hat.

Begründet ist das Ablehnungsurteil gen. § 24 II StPO, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Dies kann in Freibeweisverfahren festgestellt werden.

Aus der diesmaligen Äußerung des Vorsitzenden Richter ergeben sich verschiedene Aussagen des Richters, die dieser telefonisch getäuscht hatte. Sie zeugen von einer gewichtiger Voreingenommenheit gegenüber der Angeklagten, die seiner Ansicht nach „in Freiheit nichts zu suchen“ habe. Derartige Äußerungen legen nahe, dass der Richter sich bereits eines Eindruck gemacht hat, von welchen er nicht bereit ist, abzuweichen. Es ist somit aus Sicht der Angeklagten zu beweisen, dass keine unbefangene Entscheidung mehr getroffen wird.

Somit ist ein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG, §§ 26a II 1, II, JJ 8 Nr. 3 StPO gegeben.

2. Weiterhin kommt ein anfechtbarer Verstoß gegen §§ 142 III GVG, JJ 8 Nr. 5 StPO in Betracht, indem die Hauptverhandlung mit dem Referendar Ranitsch als Vertreter der Staatsanwaltschaft stattfand.

§ 226 Abs. 1
Sicherheit 50%,
durch die die
Wünsche verletzt
Normen

bei einem
wöch. ob OrgSTA
überholt ist
Würde ich
dann rechtsidet
ist

Gem. §142 III GUG sind Referendare zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Anwalts ohne Aufsicht befugt. Diese Aufgaben umfassen die Wahrnehmung von Sitzungsdienern beim Amtsgericht, §8 S.1 AGGUG, grundsätzlich jedoch beschränkt auf Strafjustizsachen, §8 S.2 AGGUG, Nr. 23 I OrgSTA. Ausnahmsweise können besonders geeignete Anwalte Schöffengerichtssachen wahrnehmen, Nr. 23 II OrgSTA.

In Erwägung einer derartigen Ausnahmesituation, wer der Referendar nicht befugt, vor dem Schöffengericht aufzutreten. Inden er dies dennoch tut, wurde die Verhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft geführt.

Ein anfechtbarer Verstoß ist folglich gegeben.

3. Des Weiteren kann sich ein anfechtbarer Verstoß gegen §§ 230 I, JS8 Nr. 5 StPO ergeben, indem das Gericht verhandelt, obwohl die Angeklagte nach der Untersuchung noch nicht wieder anwesend war.

Das weitere Verhandeln könnte gem. §231 II StPO zulässig gewesen sein. Hierach ist eine Fortführung in Abwesenheit des Angeklagten möglich, wenn er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet und er in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

Das Gericht kann die Anwesenheit insbesondere dann nicht für erforderlich halten, wenn sich der Angeklagte eigenmächtig entfernt ^{hat} bzw. nicht wiedergekommen ist, mithin ohne Rechtfertigung oder Entschuldigung gehandelt hat.

Die Angeklagte hatte sich während der Unterbrechung zu einem Getränkeautomaten begeben, da sie - wie das Gericht wusste - sich schwach fühlte. Der erneute Aufruf zur Sache nach 10 Minuten konnte sie aufgrund der Entfernung des Automaten nicht wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um eine Gelegenheit, die der Sphäre des Gerichts zuzuordnen ist und aus diesem Grund einen Entschuldigungsgrund darstellt, der einer Eigennächtigkeit des Auskellers entgegensteht.

Ein angreifbarer Verstoß geht weiterhin voran, dass die Abwesenheit eines wesentlichen Teils betrifft. Während der Abwesenheit der Angeklagten fand die Verständigung statt, die einen erheblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat und damit als äußerst grundsätzlich intensiv zu bewerten ist. Es handelt sich folglich um einen wesentlichen Teil der Verhandlung.

Auch auf einen Verstoß gegen §§ 250 I, 338 Nr. 1 StPO kann die Revision gestützt werden.

diese füllt sich
in Silbermine
St. H., dann
durch erfolgte
„Justizierung“

4. Revisionsbegründend könnte zudem ein Verstoß gegen §257c II 3 StPO sein, indem sich Gericht und Verteidiger darauf verständigten, ein milder schwerer Fall des räuberischen Diebstalls anzunehmen.

§257c II 3 StPO schließt den Schulterspruch als Gegenstand einer Verständigung aus. Aufgrund der besonderen Nähe zum Schulterspruch unterfällt jedoch auch bestimte Strafzulassungsregeln wie die Annahme eines besonderen oder milder schweren Falles diesen Ausschluss, sodass das Verhalten des Gerichts gegen §257c II 3 StPO verstößt.

besser für Def. vor
Zeichn. gemacht.
Anklage, ob
Until oder etw.
Lsg - oder
ausgef. Wm.

Da die spätere Verurteilung der Verständigung entspricht,
beruht das Urteil auf dem Fehler und ist somit angefehlbar.

5. Ebenfalls gegen §257c II 3 StPO verstößt die Absprache, erst Rechtsmittel einzulegen und dieser kurz darauf wieder zurückzurufen (s.o.). Richtig ergibt sich aber ein
Urteil? aus §302 StZ

6. Das Gericht könnte zudem gegen §257c III 1 StPO verstößen haben, indem es sich auf zwei Jahre Freiheitsstrafe verständigte. Innerhalb der Verständigung soll ein Strafrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen sich das Gericht - auch unter Berücksichtigung ggf. notwendige weiterer Sachverhaltsaufklärung (vgl. §§257c I 2, 244 II StPO) - bewegt. Diesen Gedanken widerspricht die Festlegung einer sog. Punktsstrafe, durch welche sich das Gericht in unzulässiger Weise bindet.

inden das Gericht sich auf eine bestimte Strafe festlegte,
verschied es mithin gegen §257c III 1 StPO.

✓ Beruh?

7. Weiterhin verhielte das Gericht gegen §257c III 3 StPO,
inden es keine ausdrückliche Zustimmung der Deteilste-
einholte und die Verständigung folglich nicht wirken
zustande kam. ✓ Beruh?

8. Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen §257c
IV 3 StPO analog vorliegen, inden das Gericht das in
Rahmen der Verständigung abgegebene Gutachten als
Deweismittel verwendete.

Unmittelbar ist §257c IV 3 StPO nur in Fällen des §257c III
StPO anwendbar. Allerdings kann eine analoge Anwendung
in Betracht kommen, wenn das Gutachten als Teil eines
informellen „Deals“ erlangt wurde. Hintergrund ist, dass
ein Angeklagter eines solchen „Deals“ nicht schlechter
gestellt werden soll als der einer wirklichen Verständigung
i.S.d. §257c StPO, in welcher bedeutsame Unstände
überschritten wurden.

Um eines informellen „Deal“ handelt es sich hier (s.o.).

Das Gericht legte das Gutachten ferner den Urteil
zugrunde, sodass dies auch auf der Verlehung
beruht. → fiktiv, da ja - ein will
analog - ein Vorfall nach P 1
viele

9. Das Gericht könnte außerdem gegen § 250 I Nr. 2 StPO Verstoßen haben, indem es die Aussage des Zeugen verlas.

Aut. j. Sie wurde
beg. J. er sch
d. P. 3, da
P. 15 in Nr. 2
enthalten war

~~Beschreibt einen akt. vor Urt. abgegeben
feststellbaren (§ 261)~~

III. Den Urteil könnte außerdem die Verletzung materielles Rechts zugrunde liegen.

1. Die Darstellungsprüfung hat keinen Rechtsfehler ergeben; insbesondere sind die Feststellungen des Urteils weder widersprüchlich, unklar oder lückenhaft, noch verstößt sie gegen Denk- und Erfahrungssätze.

2. Es könnte allerdings ein fehlerhafter Schuldspruch vorliegen, indem das Gericht eine Strafbarkeit gen. § 242 I StGB annahm.

Aut. Sie wurde
in d. v. g.
Bew. D. kommt
hat - wo sich in d. +
an den Fall festgestellt,
da es so
Steigt je nach anhalt

Da die Angeklagte das Auto des Zeugen unweit des Baumarktes wieder abstellte, fehlte es ander für einen Dreistahl erforderlichen Eigentumsabsicht, sodass die Annahme des § 242 I StGB rechtsfehlerhaft war.

Weiterhin vertritt das Gericht gegen seine Kognitionspflicht aus § 264 StPO, indem es § 248 b StGB nicht prüfte. => weigt, wo ja fiktivierung. Ein solcher Fall ist für § 248 b e StGB.

Insofern ist die Sachlage bereits begründet.

IV. Des Weiteren könnte die StrafummaSSung fehlerhaft erfolgt sein. Hier ist das Revisionsericht auf offensichtliche Fehler beschränkt.

Problematisch ist zunächst, dass das Gericht in Rahmen der StrafummaSSung in engerer Sinne des Verbrechenscharakter des § 252 StGB berücksichtige. Gegen § 46 III StGB wird jedoch verstoßen, wenn Umstände, die schon Merkmale des gerechtlichen Tatbestandes sind, an dieser Stelle strafeinhändig wirken.

Auch wenn es sich beim Verbrechenscharakter nicht um ein Tatbestandsmerkmal handelt, ist dies jedenfalls ein Umstand, der untersbar mit dem Delikt verbunden ist und ihn inschreibt. Wird dies berücksichtigt, wird gleichzeitig einbezogen, dass die Tat überhaupt begangen wurde.

Dies steht § 46 III StGB entgegen, sodass ein revisionsbegründender Fehler gegeben ist.

eines Strafzugs w. w. möglich
Personen bei Erfüllung

Schließlich kann sich ein Fehler daraus ergeben, dass das Gericht seine Entscheidung, die Strafe nicht zur Bewährung ausüben zu wollen, unzureichend begründet hat.

Da der Gericht insoweit ein Ermessensspielraum zukommt, kann nur überprüft werden, ob sich das Gericht von sachfremder Erwägung hat leiten lassen.
→ oder welche F-fälle überschritten sind
→ Art. 14 II

Die ist hier der Fall, da der Umstand, dass die Angeklagte sich in Untersuchungshaft befand, für die Beurteilung nach § 56 II StGB gänzlich unbedeutend ist.

IV. Die Revision ist somit auch begründet.

C. Es ist auch zweckmäßig, die Revision weiter zu verfolgen. Das Risiko einer reformatio in peius, hinsichtlich des Schuldurteils, erscheint, vorsordentlich gering, da es sich bei § 248b, StGB zum einen um ein Delikt handelt, das weniger schwerwiegig als § 242 StGB und es zum anderen an eine Strafantrag fehlt, sodass ein entsprechender Schuldurteil nicht ergehen dürfte.

zur jn
zu 2 im Rev.
zu § A, § 358!

D. „Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 03.11.2015, Az. 265 L 258 J 3 34/15 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück zu verweisen.“

abstimmen
durch die Anwälte d.
vgl. oben.
§354 anbetr.

Vermerk

Die Entpflichtung eines Pflichtverteidigers richtet sich nach §143a StPO. Hiernach ist eine Entpflichtung möglich, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat, §143a I 1 StPO. Dies setzt wegen Satz 2 aber voraus, dass der neue Verteidiger nicht die Beiodnung als Pflichtverteidiger beantragt wird.

Möchte Herr Laureatus sich als Pflichtverteidiger beiodnen lassen, richtet sich die Entpflichtung von Dr. Oläuflich nach §143a II StPO. In Betracht kommt einzlig die Entpflichtung gem. Nr. 3 aufgrund eines endgültig zerstörten Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten oder einer fehlende Gewährleistung einer angemessene Verteidigung aus einen sonstigen Grund.

Hier sehe ich gute Chance, da Dr. Bläulich im Rahmen des „Deals“ kollusiv mit dem Gericht zusammen gewirkt hat und hierbei jegliche Mandatshandlung vermisst lassen.

Während bloße Unwissinnigkeit nicht ausreichen, um Ni.Z zu begründen, muss eine Entpflichtung jedenfalls dann möglich sein, wenn es den Beschuldigten schlicht nicht zunutza ist, sich von den Pflichtverteidiger vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit ist insbesondere die Grundrechtssicherung der strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Der diesbezügliche Vortrag sollte insbesondere Angaben zu dem Verständigungsgepräch zwischen den Richter und Dr. Bläulich enthalten, da durch diese das zerrüttete Vertrauensverhältnis besonders ersichtlich wird.

Langzeitige jetzige (1957) Probleme

wurden gestellt, überprüft, bei welchen fällt
Wiederholungswert nicht ein - das
ist ab. Wohl kritisch bewertet wird

• Bei Abgasen werden die Richtlinien noch
nicht erfüllt und müssen schnell bearbeitet werden

• Beim Aufstieg vom Berg Pechberg d. all.
Wert wird deutlich abweichen festgestellt in
Höhe gleicher Distanz. Stellte eine Abnahmehöhe von
1260 m an, obwohl es sich um einen Berg auf
1320 m handelt.

• Sackgasse durch Überflutung verhindert

- Punkt a. § 250 jetzt gelöst

- Bei Punkt d. jetzt untersucht, dass der

Wert nicht abweichen darf, was nach

festgestellt wurde, so dass keine Substanz,

die die Sackgasse verhindert, aufgeworfen

werden kann. Sollte Befreiung erlaubt werden

1. o. R. Schulte. Wert bestätigt

13. 8. 26

W. D. Schulte